Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 11. September 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 49
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Regierungssitzung – Kundmachungen – Tierseuchenausweis

27. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 8. September 2020

BESCHLÜSSE:

Der 44. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2019) und der Tätigkeitsbericht 2019 des Instituts für Föderalismus werden dem Landtag vorgelegt.

Der Tätigkeitsbericht 2019 der Tierschutzombudsperson wird dem Landtag vorgelegt.

Die Agenturleistungen für die Bereiche Elementarpädagogik, Schule und die Vorarlberger Landesbibliothek werden im Schuljahr 2020/2021 auf Basis des 2020 für ein Jahr abgeschlossenen Rahmenvertrags erbracht.

Verschiedenen Antragstellern (Gewährung von Beiträgen zu den Betreuungspersonalkosten in elementarpädagogischen Einrichtungen für das erste, zweite und dritte Quartal 2020, Wirtschaftsstrukturförderung, Sonderprojektförderung im Rahmen von COVID-19, Sonderförderung Tourismus), der Stiftung Kloster Viktorsberg (Beitrag zum Betrieb 2020), dem Ensemble Concerto Stella Matutina (Sonderförderung, Corona-bedingte Ausfälle und Zusatzkosten sowie Jubiläumsbeitrag), dem Verein Aktion Mitarbeit (Projektstelle für Zuwanderung und Integration „okay.zusammen leben“, Programm „mehr Sprache - Frühe Sprachförderung und Mehrsprachigkeit“), dem Vorarlberger Skilehrerverband und dem Vorarlberger Bergführerverband (Förderungsbeitrag für das Jahr 2020), der Wirtschaftskammer Vorarlberg (Förderung von Projekten im Jahr 2020 im Rahmen der Tourismusstrategie 2020), der Illwerke vkw AG (Neuerrichtung des Biomasseheizwerkes NW Egg Schetteregg, Förderbeitrag), der Gemeinde Mittelberg (Schwandtobel, Projekt 2019, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Gemeinde Schröcken (FWP Hochtannberg, Generelles Projekt 2019, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Stadt Dornbirn (Abwasserbeseitigungsanlage, Kanalerneuerung Bürglegasse, BA 72), der Stadt Feldkirch (Abwasserbeseitigungsanlage, Wolf-Huber-Straße und Jesuitengasse, Errichtung und Sanierung, BA 69), der Gemeinde Riefensberg (Abwasserbeseitigungsanlage, Erschließung Unterlitten, Stapfen, Litten, Eschern, BA 08), der Stadt Dornbirn (Kanalkataster, Gebiet 5a Haselstauden Süd, BA 82), der Abwasserreinigungsanlage Fontanella-Sonntag GmbH (Kanalkataster, Gebiet Ost, BA 04), der Stadtwerke Feldkirch (Wasserversorgungsanlage, Errichtung und Sanierung, BA 14), der Gemeinde Klaus (Wasserversorgungsanlage, BA 17, Erschließung Bruderhof - Hohlweg – Stutz) und der Marktgemeinde Wolfurt (Wasserversorgungsanlage, Trinkwassernotverbund Lauterach – Wolfurt, BA 14) werden Beiträge gewährt.

Für den Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Umwelt und Technik“ bei der Qualitätsagentur AQ in Wien wird der Fachhochschule Vorarlberg für die Jahre 2021 bis 2026 die Finanzierung zugesichert.

Der zweiten Verteilung 2020 von Strukturförderungsmitteln für Gemeinden wird zugestimmt.

Der Hitzeschutzplan Vorarlberg 2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Gewährung der Förderung für den zwischenbetrieblichen Einsatz von Bergspezialmaschinen wird zugestimmt.

Der Auftrag für die Erstellung einer Studie zur Wirkung des Impulsprogrammes wird vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Kundmachung

gemäß § 46c Abs. 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL)

Die Vorarlberger Energienetze GmbH, Weidachstraße 10, A-6900 Bregenz, hat mit Eingabe vom 13. August 2020 (eingelangt am 25. August 2020) um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Arbeiten an Strommasten im Natura 2000 Gebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau angesucht.

Da nicht offensichtlich auszuschließen war, dass das Vorhaben das erwähnte Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn von Amts wegen ein Feststellungsverfahren gemäß § 26a Abs. 5 GNL eingeleitet. Im Feststellungsverfahren wurde der Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung um Beurteilung gebeten, ob das Vorhaben das Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Dies hat der Amtssachverständige in seiner Stellungnahme vom 27. August 2020 verneint.

Daraufhin hat die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn mit Bescheid vom 31. August 2020, Zl. II-6201- 9/2020-7, gemäß § 26a Abs. 5 GNL von Amts wegen festgestellt, dass das erwähnte Vorhaben das Natura 2000 Gebiet nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn hat den Feststellungsbescheid unverzüglich nach dessen Erlassung im Internet auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Fundstelle im Internet:
Feststellungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 31. August 2020, Zl. II-6201-9/2020
https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/vorarlberger-energienetze-gmbh-weidachstrasse-10-bregenz?article_id=676428

Zwei Wochen nach Kundmachung gilt der Feststellungsbescheid gegenüber anerkannten Umweltorganisationen und gegenüber dem Naturschutzanwalt als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet haben die Genannten das Recht auf Einsicht in den Verwaltungsakt.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Helgar Wurzer

Kundmachung

Die Baumeister Ing. Peter Keckeis Ges.m.b.H. + Co. KG., Röthis, hat um die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz, dem Forstgesetz und um die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes 2006 (Änderung der Entwässerung, Anpassung auf das amtliche Höhenbezugssystem m.ü.A., Änderung der Sanierung der Abbaufelder) für den bestehenden Tagebau Fritztobel I auf GST-NRN 6437/1 (Abbaufeld) sowie 6441 und 6633/1 (Wasserleitung), GB 92117 Rankweil (Übersaxner Straße 30), angesucht. Festgehalten wird, dass die abzubauende Menge an Rohstoffen sowie die Art und Weise der Gewinnung der Rohstoffe unverändert bleiben und entsprechend dem Gewinnungsbetriebsplan 2006 erfolgen.

Über dieses Ansuchen wird auf

Mittwoch, den 7. Oktober 2020, um 8.30 Uhr
Treffpunkt: A-6830 Rankweil, Übersaxner Straße 30, vor dem Betriebsgebäude

eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Informationen zum Vorhaben:
Beteiligte können die Projektsunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer Emailadresse an bhfeldkirch@vorarlberg.at anfordern oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Einsicht in die Projektsunterlagen nehmen.

Stellungnahmen und Einwendungen:
Allfällige - im Sinne der oben erwähnten Gesetze - begründete Einwendungen gegen das Vorhaben sind gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der Verhandlung vorzubringen. Wenn Parteien keine oder nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, verlieren sie ihre Parteistellung.

Vertretung:
Beteiligte können persönlich an der Verhandlung teilnehmen oder an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Bevollmächtigte müssen mit der Sachlage vertraut sein und haben schriftliche Vollmachten vorzulegen. Vom urkundlichen Nachweis einer Vollmacht kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn Personen durch berufsmäßig zur Parteienvertretung befugte Personen vertreten werden oder wenn Beteiligte gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

Kundmachung

Zl.: O-412/2020

Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane
Hinterlegung

Die Sektion Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997 (gilt gemäß BGBl. I Nr. 14/2019 als partikuläres Bundesrecht), den Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane mit Wirkung vom 1. April 2020 hinterlegt.

Der Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane wurde am 18. März 2020 von der Vorarlberger Jägerschaft und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Vorsitzende der Obereinigungskommission
nach dem Land- und Forstarbeitsgesetz
Mag. Andreas Nachbaur

Vb-1000.04-280

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat August 2020
über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Tuberkulose	Feldkirch	1
Summe:		1

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.